

Ausschreibung zum Verkauf einer Fläche zur straßenbegleitenden Bebauung im Ortsteil Langenweddingen

1. Auftrag

Die Gemeinde Sülzetal schreibt nachfolgende Fläche zum Verkauf ab sofort öffentlich aus:

Gemarkung Langenweddingen, Flur 6, Teilfläche von ca. 1.200 m²

(Vermessung erforderlich, Kosten trägt der Käufer)

Lage: Wolfschartstr./Ecke Rob.-Koch-Str.



Besonderheiten des Grundstücks

- Ehemalige Klärgrube vorhanden
- Schmutzwasserleitung quert das Grundstück
- Verkauf erfolgt so wie das Grundstück beschaffen ist
- Größe des Baufeldes ca. 20 m x 13 m

2. Besichtigung

Die Besichtigung der Fläche kann von öffentlichen Straßen und Wegen aus erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass das ungenehmigte Betreten der Ausschreibungsfläche nicht gestattet ist.

Auf Anfrage ist eine Besichtigung der Ausschreibungsfläche möglich.

Bitte setzen Sie sich zur Absprache mit der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Sülzetal, Frau Aufzug unter Tel. 039205/64652 in Verbindung.

3. Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens

3.1 Abgabe des Angebotes

Das Gebot bedarf der Schriftform.

Vom Bieter sind die vollständige Anschrift sowie Telefon- und E-Mail-Kontakt anzugeben.

Die Angebotsabgabe per Fax oder E-Mail ist nicht zulässig.

3.2 Inhalte des Gebotes

Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie ein auf eine feste Summe in Euro laufendes Preisangebot enthalten.

Der Mindestkaufpreis soll **33 €/m²** betragen in Anlehnung an den aktuellen Bodenrichtwert für das Dorfgebiet Langenweddingen in Höhe von 42 €/m² abzüglich 20% Wertminderung für die Belastung durch die Schmutzwasserleitung.

Gebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, werden vom weiteren Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen.

3.3 Verfahrensweise nach Gebotsabgabe

Der Gemeinde steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern.

Über den Zuschlag entscheidet der Gemeinderat Sülzetal per Beschluss.

Interessenten, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten nach erfolgter Beschlussfassung im Gemeinderat dazu eine Nachricht.

Ein Anspruch auf die Durchführung eines Bieterverfahrens besteht nicht.